

Vertragsgrundlagen, Sonderbedingungen, Klauseln, Hinweise und Besondere Vereinbarungen für die Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung von Gebäuden

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere dieser Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

A) Vertragsgrundlagen

- 1) **Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen** (MV-AFB 2009) (330 02 11/08)
- 2) **Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden** (MV-AWB 2009) (332 02 11/08)
- 3) **Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Sturmschäden** (MV-AStB 2009) (333 02 11/07)

B1) Klauseln für die Feuer-, Leitungswasser- und Sturm- / Hagelversicherung

1301 Preisdifferenz-Versicherung

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlicher Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

MV09 Schadenbedingt erforderliche Rückreisekosten nach einem Versicherungsfall

1. Ersetzt werden Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Geschäfts-/Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.
2. Die Entschädigungshöhe ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Auf den Einwand einer Unterversicherung wird verzichtet.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
4. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
6. Ist aufgrund eines Versicherungsfalles nach Nr. 1 und 3 ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien notwendig, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer einschließlich der anfallenden notwendigen Kosten übernommen.
7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten gewesen wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.

MV16 Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
3. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkung der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt.
4. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrags an den Versicherer abzutreten.

MV17 Grundstücksbestandteile auf Versicherungsgrundstück

1. Mitversichert sind weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort und zwar bauliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

B2) Klausel für die Feuerversicherung

3101a Brandschäden an Räucher-, Trockner- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Schäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist (Nutzwärmeschäden); der Inhalt ist nicht mitversichert

MV02 Überspannungsschäden durch Blitz und durch sonstige atmosphärische Elektrizität an elektrischen Einrichtungen

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann
3. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

MV03 Implosionsschäden

1. Mitversichert sind Implosionsschäden durch plötzlichen unvorhersehbaren Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge inneren Unterdruckes.
2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

MV13 Unbemannte Flugkörper

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 1d) MV-AFB 2009 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.
2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

MV15 Anprall von fremden Kraft- und Schienenfahrzeugen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 MV-AFB 2009 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall von fremden Kraft- und Schienenfahrzeugen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt werden.
3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.
4. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

B3) Klauseln für die Leitungswasserversicherung

5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

(nur gültig, wenn ausdrücklich vereinbart)

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4a) hh) sowie b) cc) MV-AWB 2009 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
 - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ff) Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen,
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Wasserlöschanlagen gemäß Nr. 2 sind von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft. Im Übrigen gelten Nr. 3 und Nr. 4 der Vereinbarung "Brandschutzanlagen".
6. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten von Nr. 5 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 MV-AWB 2009.

5201 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen

Bis zu der hierfür gesondert vereinbarten Versicherungssumme, sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren mitversichert,

1. die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen;
2. die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.

ohne Nr. Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren

Soweit dies vereinbart ist, sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren mitversichert,

1. die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und der Entsorgung versicherter Anlagen dienen;
2. die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Entsorgung versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

5202a Frost- und Bruchschäden an von Mietern eingebrachten Leitungswasseranlagen

(nur gültig, wenn ausdrücklich vereinbart)

1. Bis zu der hierfür gesondert vereinbarten Versicherungssumme sind
 - a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder an Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen sowie
 - b) Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln oder Boilern oder an vergleichbaren Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder an Sprinkler- oder Berieselungsanlagen innerhalb des Gebäudes, in dem sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, abweichend von Abschnitt A § 1 b MV-AWB 2009, auch dann versichert, wenn Versicherungsschutz nicht für das Gebäude, sondern für bewegliche Sachen vereinbart ist.
2. Dies gilt jedoch nur für Rohre gemäß Nr. 1a) und Einrichtungen gemäß Nr. 1b), die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

MV06 Wasserverlust infolge Rohrbruchs – Wassermehrverbrauch

1. Versichert sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines ersatzpflichtigen Schadens gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1a AWB 2009 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

MV11 Regenabflussrohre innerhalb des Gebäudes

1. Soweit dies vereinbart ist, gilt als Leitungswasser im Sinne von Abschnitt A § 1 Nr. 1 MV-AWB 2009 auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenabflussrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Soweit dies vereinbart ist, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenabflussrohren versichert.
3. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

MV14 Aufwendungen für den Austausch von Armaturen

1. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen für den Austausch von Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern (Armaturen), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 1 Nr. 3 MV-AWB 2009 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig wird.
2. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
3. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

C) Sonstige Einschlüsse

C1) in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturm- / Hagelversicherung

MV01 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit – Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 30.000 EUR wird sich der Versicherer nicht auf grobe Fahrlässigkeit berufen.

Erst nach Überschreitung dieses Betrages wird der Versicherer für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verkürzung vornehmen.

MV12 Mietausfall

1. Gegenstand der Deckung
Soweit dies vereinbart ist, ist der Mietausfallschaden der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens (§ 1 MV-AFB 2009, § 1 MV-AWB 2009, § 1 MV-AStB 2009) innerhalb der Haftzeit bis zu dem vereinbarten Betrag versichert.
Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Gefahr am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für einen vereinbarten Versicherungsschutz in der Feuerversicherung.
2. Mietausfallschaden
Der Mietausfallschaden besteht aus
 - a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
 - b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
 - c) etwaig fortlaufenden Nebenkosten. Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
3. Haftzeit
 - a) Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind.
Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen werden berücksichtigt.
 - b) Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten.
 - c) Mietausfall nach a) und b) wird höchstens für die Dauer von zwölf Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Haftzeit).
4. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

MV18 Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Innere Unruhen
 - Streik
 - Aussperrungzerstört oder beschädigt werden,
2. **Innere Unruhe** liegt vor, wenn dies durch die zuständigen Gerichte festgestellt ist.
Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

C1) in der Feuerversicherung

MV07 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

1. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.
2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

MV08 Graffiti-Schäden an Gebäuden

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt D) Pos.1 verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

MV19 Böswillige Beschädigung (Beschädigung ohne Graffiti)

1. Mitversichert ist die unmittelbare vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen (= böswillige Beschädigung)
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Vandalismus nach einem Einbruch oder infolge Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes,
 - b) Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder seinen Repräsentanten verursacht werden; durch vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
 - c) Schäden durch Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der der Versicherungsort für diese Personen geschlossen war.
3. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

MV20 Rauch, Überschallknall

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch und Überschallknall zerstört oder beschädigt werden.
2. **Rauch** ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausbricht.
Überschallknall ist die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, ausgelöst durch die Überschalldruckwelle eines Luftfahrzeuges.
3. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

D) Hinweise

Erläuterung der versicherten Sachen und Kosten

Pos. 1 – Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind, einschl. Verbindungsbrücken, Rampen, Vordächer, Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, ferner Schornsteine (auch freistehende) Wasserhochbehälter, freistehende Silos und sonstige Behälter, sofern sie in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind.

Nicht als Gebäude gelten: Baubuden, Zelte, Traglufthallen und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken erstellte Räume.

Die Versicherung eines Gebäudes umfasst die für den Bestand und die Herstellung des Gebäudes eingefügten Bauteile, ferner die damit in bleibende Verbindung gebrachten und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Einrichtungen, die der Benutzung des Gebäudes dauernd zu dienen bestimmt sind, letztere aber nur, soweit diese Sachen nicht Betriebseinrichtungen sind.

Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, umfasst die Versicherung eines Gebäudes auch die Fundamente, Grund- und Kellermauern, nicht jedoch die Maschinenfundamente.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden, höchstens jedoch bis zur Erdoberfläche reicht.

Unter Kellermauern (Kellerwänden) sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Erdoberfläche liegen.

Bei Ausschluss von Fundamenten oder Grundmauern und von Kellermauern (Kellerwänden) sind versichert: alle über der Erdoberfläche liegenden Mauerteile sowie freistehende Innenmauern (Wände) im Kellergeschoss, äußerer und innerer Putz aller, auch der nicht versicherten Kellermauern, ferner Kellerfußboden und Kellerdecken, Türen, Fenster sowie sonstige Einbauten.

Mit dem Gebäude versichert sind die Einrichtungen für

- Raumbeleuchtung, jedoch ohne Beleuchtungskörper,

- Raumbeheizung (Herde, Einzel- und Sammelheizungen, einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen- und dgl. Anlagen),

- Hauswasserversorgung einschl. der gesundheitlichen Anlagen, wie Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen und Spülaborte, sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.
- Raumbelüftung und Klimatisierung,
- Personenaufzüge, Speiseaufzüge,
- unter Putz verlegte Leitungen für Fernsprech-, Klingel-, Ruf- und Rundfunkanlagen,
- Silos, Bunker sowie auch andere Behälter, ferner Aufzugschächte, Einbauschränke und sonstige feste Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung und ihrem Zusammenhang mit dem Gebäude als dessen Bestandteil anzusehen sind,
- gemauerte Gruben, Brunnenanlagen und Fußbodenkanäle einschließlich Abdeckungen,
- Blitzableiter, Fahnenstangen.

Ausnahmen:

Gegen Sturmschäden sind

- a) an der Außenseite der Gebäude angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Überdachungen, Schutz- und Trennwände,
- b) elektrische Freileitungen, Ständer, Masten und Einfriedungen nur dann mitversichert, wenn das ausdrücklich vereinbart wird.

Folgende Gegenstände sind in der Gebäudeversicherung nicht versichert. Sie müssen als Betriebseinrichtung gesondert versichert werden.

- a) Elektrische Leitungen und Verteilungsanlagen, die gleichzeitig der Licht- und Kraftstromversorgung, jedoch überwiegend letzterer dienen,
- b) Kessel, Rohrleitungen und Zubehör, die neben der Raumbelüftung oder Hauswasserversorgung überwiegend der Kraft-, Wärme oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen, maschinelle Lüftungs-, Klima- und Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen.
- c) Festeingebaute und ortveränderliche Einrichtungen aller Art einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen, z. B.
 - Anlagen zur Energieerzeugung, -umformung und -verteilung, wie Dampfkraftanlagen, Verbrennungskraftmaschinen, Wasserkraftanlagen, Gaserzeugungsanlagen, Elektromotoren, Transformatoren, elektrische Schalt- und Verteilungsanlagen, Kühltürme, Rohrleitungen, Kabel.
 - Einrichtungen für Betriebszwecke aller Art, wie Arbeitsmaschinen, chemische Apparaturen, Rohrleitungen, Pumpen, Gebläse, Trocken- und Darranlagen, Ofenanlagen zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl., Kältemaschinen, Versorgungsanlagen für Betriebswasser,
 - Antriebe, wie Getriebe, Transmissionen einschl. Riemen, Seilen, Ketten,
 - Förderanlagen, wie Kräne, Lastenaufzüge mit Schachttüren, Elevatoren, pneumatische Einrichtungen, Förderbänder, Gleisanlagen,
 - Behälter und Gefäße aller Art für Lagerung und Transport, wie Tanks, Kessel, Fässer,
 - Bedienungsbühnen, Treppen, soweit sie nicht Bestandteil der Gebäude sind, Lagereinrichtungen und -gestelle,
 - Leuchten und Beleuchtungskörper aller Art, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen, Werbebeleuchtung, Firmenschilder,
 - Ersatzteile aller Art für Gebäude (sie können unter Pos. 3 als Zubehör mitversichert werden),
 - Feuerlöscheinrichtungen und -meldeanlagen, wie Handfeuerlöcher, Löschfahrzeuge, Ausrüstung, Löschmittel, Sprinkleranlagen, CO₂-Anlagen, Feuer- und Rauchmelder,
 - Fernmeldeanlagen, wie Fernsprech-, Fernschreib-, Rohrpost-, Ruf-, Uhren-, Rundfunk- und Fernsehanlagen (Leitungen unter Putz gehören zum Gebäude),
 - versetzbare Zwischenwände, Geldschränke,
 - Luftschutz-, Sanitäts-, Werkschutz, Sporteinrichtungen, Dienstausrüstungen, Fahnen, Außenvorhänge (Markisen), soweit nicht Gebäudebestandteile,
 - Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, soweit nicht Gebäudebestandteil.

Pos. 2 – Mietereinbauten

Als Mietereinbauten gelten solche Sachen, die ihrer Art nach Gebäudebestandteil (Pos. 1) sind, jedoch vom Mieter oder Pächter nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Gebäude eingefügt werden, z. B. Tapeten, Teppichboden, Wandverkleidungen, Einbauschränke, feste Zwischenwände. Betriebseinrichtungen können nicht als Mietereinbauten versichert werden.

Pos. 3 – Sonstiges

z. B. Zubehör, das in erster Linie der Erhaltung und Instandsetzung des Gebäudes dient. Ist der Versicherungsnehmer nicht der Betriebsinhaber, so können die von ihm eingebauten Teile der Betriebseinrichtung, die überwiegend der Nutzung des Gebäudes dienen (z. B. Beleuchtungskörper für Treppenbeleuchtung) ebenfalls als Gebäudezubehör versichert werden.